

## **Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und  
Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Turski  
Tel. 05 61/7 87-12 26  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail:  
Anja.Koch@stadt-kassel.de oder  
Andrea.Turski@stadt-kassel.de

Kassel, 19.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 27.11.2008, 17.00 Uhr,  
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

### **Tagesordnung:**

- 1. Wahl einer Schriftführerin**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den  
Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis  
Kassel)  
- Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom  
14.11.2005 (Vierte Änderung)  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge  
- 101.16.1135 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der  
Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom  
05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006  
(Vierte Änderung)  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge  
- 101.16.1136 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)**

4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge  
- 101.16.1137 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
5. **Petition Leere Kassen - Calden lassen in der Stadtverordnetenversammlung behandeln**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Domes  
- 101.16.970 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
6. **Dolmetscherinnen für Frauen, die von "häuslicher Gewalt" betroffen sind**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Anke Bergmann  
- 101.16.1089 -
7. **Eindämmung der Trinkerszene**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.16.1099 -
8. **Gebührensatzung Stadtreiniger**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Kortmann  
- 101.16.1121 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach  
Vorsitzender

## **Niederschrift**

über die 25. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**  
am Donnerstag, 27.11.2008, 17.00 Uhr,  
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### **Tagesordnung:**

1. Wahl einer Schriftführerin
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) 101.16.1135  
- Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 (Vierte Änderung)
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung) 101.16.1136
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung) 101.16.1137
5. Petition Leere Kassen - Calden lassen in der Stadtverordnetenversammlung behandeln 101.16.970
6. Dolmetscherinnen für Frauen, die von "häuslicher Gewalt" betroffen sind 101.16.1089
7. Eindämmung der Trinkerszene 101.16.1099
8. Gebührensatzung Stadtreiniger 101.16.1121

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 19. November 2008 ordnungsgemäß einberufene 25. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kieselbach erklärt, dass er Tagesordnungspunkt

3. **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
101.16.1136

und Tagesordnungspunkt

- 8 **Gebührensatzung Stadtreiniger**  
Antrag der CDU-Fraktion  
101.16.1121

wegen Sachzusammenhangs zusammen aufrufen wird. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Kieselbach stellt die geänderte Tagesordnung fest.

### **1. Wahl einer Schriftführerin**

Für die Wahl zur Schriftführerin schlägt Vorsitzender Kieselbach Frau Andrea Turski vom Büro der Stadtverordnetenversammlung vor.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst einstimmig (nicht anwesend: Kasseler Linke.ASG) den

#### **Beschluss**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung wählt Frau Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung, zur Schriftführerin des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung.

Frau Turski hat die Annahme der Wahl erklärt.

2. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel)**  
- **Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1135 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 in der aus Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung (Vierte Änderung) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landkreis Kassel.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: ---  
Enthaltung: ---  
Nicht anwesend: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 (Vierte Änderung), 101.16.1135, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Liebetrau

Die Tagesordnungspunkte 3 und 8 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1136 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, bemängelt die späte Verteilung der Anlagen zur Magistratsvorlage. Oberbürgermeister Hilgen und Herr Beth, Leiter Rechtsamt, beantworten die zahlreichen Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: CDU, FDP

Enthaltung: ---

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung), 101.16.1136, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

## 8. **Gebührensatzung Stadtreiniger**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1121 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die im Jahresergebnis zum 31.12.2007 des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger“ festgestellten Rücklagen in voller Höhe unverzüglich aufzulösen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Gebührenzahler in der Stadt Kassel zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist spätestens bis zum 31.12.2009 abzuschließen.

Stadtverordneter Kortmann begründet den Antrag der CDU-Fraktion.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: ---

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Gebührensatzung Stadtreiniger, 101.16.1121, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1137 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen der Diskussion beantwortet Oberbürgermeister Hilgen die Fragen der Ausschussmitglieder. Stadtverordneter Liebetrau, SPD-Fraktion, bringt nachfolgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Artikel 1 der Straßenreinigungs- und –gebührensatzung (Elfte Änderung) wird wie folgt geändert:

Der 5. Spiegelstrich „- Wesertorplatz“ wird gestrichen.

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die vorgenannten Straßen werden jeweils in die Reinigungsstufe 3 eingestuft.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: ---

Enthaltung: ---

den



## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung), 101.16.1137, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: ---  
Enthaltung: ---  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung), 101.16.1137, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

- 5. Petition Leere Kassen - Calden lassen in der Stadtverordnetenversammlung behandeln**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.970 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

die Massenpetition ‚Leere Kassen –Calden lassen‘ von 10.100 BürgerInnen im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu diskutieren und eine Empfehlung zum Petitionsinhalt: „Die Stadt Kassel

soll den Gesellschaftervertrag der Flughafen GmbH Kassel (FGK) kündigen und ihren Gesellschafteranteil vorrangig auf das Land Hessen übertragen“ für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

Stadtverordneter Selbert begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, FDP  
Enthaltung: ---  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Petition Leere Kassen - Calden lassen in der Stadtverordnetenversammlung behandeln, 101.16.970, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

- 6. Dolmetscherinnen für Frauen, die von "häuslicher Gewalt" betroffen sind**  
Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.1089 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit sichergestellt werden kann, dass Frauen, die von „häuslicher Gewalt“ betroffen sind und die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, dennoch die verschiedenen Hilfsangebote (z.B. FiF e.V., Frauenhaus) in Anspruch nehmen können.

Dabei ist darauf zu achten, dass bei Übersetzungen nur Frauen eingesetzt werden können.

Stadtverordnete Bergmann begründet den Antrag der SPD-Fraktion.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: ---  
Enthaltung: ---  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Dolmetscherinnen für Frauen, die von "häuslicher Gewalt" betroffen sind, 101.16.1089, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

### **7. Eindämmung der Trinkerszene**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1099 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zum Schutz der Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit allen zulässigen Mitteln und Maßnahmen zur Eindämmung der Trinker- und Kriminalitätsszene in der Stadt Kassel vorzugehen.

Der städtische Ordnungsdienst ist in Zusammenarbeit mit der Polizei an den bekannten Brennpunkten schwerpunktmäßig und verstärkt einzusetzen. Dies betrifft sowohl die Orte in der Innenstadt (z.B. Stern/Untere Königsstraße, Landgraf-Philipps-Platz) wie auch in den einzelnen Stadtteilen (z.B. Wesertor, Bebelplatz, Rhönplatz etc.).

In die Prüfung der geeigneten Mittel und Maßnahmen sind die Möglichkeiten einer Änderung der Kasseler Straßenordnung, eines Alkoholverbots für bestimmte Orte sowie einer Videoüberwachung einzubeziehen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Stadtverordneter Kortmann begründet den Antrag der CDU-Fraktion. Im Rahmen der regen Diskussion erläutert Oberbürgermeister Hilgen die bereits geplanten Maßnahmen des Magistrats.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP  
Enthaltung: ---  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Eindämmung der Trinkerszene, 101.16.1099, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alster

**Ende der Sitzung:** 18.25 Uhr

Wolfram Kieselbach  
Vorsitzender

Anja Koch  
Schriftführerin

## Anwesenheitsliste

zur 25. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,  
Integration und Gleichstellung am  
**Donnerstag, 27.11.2008, 17.00 Uhr**  
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

### Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU  
Vorsitzender

W. Kieselbach

Peter Liebetau, SPD  
1. Stellvertretender Vorsitzender

P. Liebetau

Frank Oberbrunner, FDP  
2. Stellvertretender Vorsitzender

F. Oberbrunner

Anke Bergmann, SPD  
Mitglied

A. Bergmann

Dr. Manuel Eichler, SPD  
Mitglied

Dr. M. Eichler

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD  
Mitglied

E. Heusinger von Waldegge

Elena Seewald, SPD  
Mitglied

E. Seewald

Friedhelm Alster, CDU  
Mitglied

F. Alster

Stefan Kortmann, CDU  
Mitglied

S. Kortmann

Johann Thießen, CDU  
Mitglied

J. Thießen

Wolfgang Friedrich, B90/Grüne  
Mitglied

W. Friedrich

~~Anja Lipschik, B90/Grüne~~  
Mitglied ~~Vicki~~

~~Anja Lipschik~~

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied

A. Selbert

### Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter

B. Häfner

Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete

---

Yasemin Yildiz,  
Vertreterin des Ausländerbeirates

---

**Magistrat**

Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister

*BH*

---

**Schritfführung**

Anja Koch,  
Schritfführerin

*anjakoch*

---

**Verwaltung/Gäste**

*Beth -30-*

---

*Peter -30-*

---

*Freundenstein -20-*

---

*Richter -VF-*

---

*Junker -32-*

---

*Bow -32-*

---

*Georg Walter -16-SPD*

---

*Dr. Martin Rauter*

---

*Zimke -IG-*

---

*Stemme -DieStedtkreuzer MS*

---

Magistrat

-III-/II-/37-/30-/20-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1135

Kassel, 17.11.2008

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den  
Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis  
Kassel)**

**- Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom  
14.11.2005 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 in der aus Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung (Vierte Änderung) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landkreis Kassel.“

**Begründung:**

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2006, nachdem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14.11.2005 entsprechend beschlossen hatte (Vorlage-Nr. 101.15.1430). Die Gebührenperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren und endet zum 31.12.2008.

Als eine Auswirkung des Gesundheitsreformgesetzes vom 01.01.2004 ist festzustellen, dass die vermittelten Einsatzaufträge insgesamt wieder gestiegen sind, im Bereich des Krankentransportes (KT) etwas mehr als in der Notfallversorgung (NfV). Zudem musste die in die Jahre gekommene bisherige Leitfunkstelle den geänderten technischen Anforderungen angepasst und erneuert werden. Überdies ist die Feuerwehr derzeit dabei, eine ausreichende Qualitätssicherung in der Dokumentation der Versorgung von Rettungsdienstpatienten umzusetzen, wie sie zunehmend gefordert ist. Es ist deshalb nötig, die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) zum 01.01.2009 zu ändern.

Gegenwärtig werden gemäß § 3 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung Gebühren für die Vermittlungstätigkeit der Leitstelle in folgender Höhe erhoben:

Im Bereich Krankentransport (KT) = 9,85 €.  
Im Bereich Notfallversorgung (NfV) = 34,30 €.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr sind §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die kreisfreien Städte und Landkreise als Träger des Rettungsdienstes - im Bereich der Notfallversorgung - die Kosten, die Ihnen aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht durch das Land bzw. Dritte erstattet werden oder durch den Träger des Rettungsdienstes selbst zu übernehmen sind, mittels Benutzungsgebühren umlegen. § 19 Abs. 3 HRDG sieht vor, dass bei vollständiger oder teilweise einheitlicher Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransportes die Landkreise und kreisfreien Städte berechtigt sind, zur Deckung der zusätzlichen Kosten des Krankentransportes, insbesondere der Zentralen Leitstellen, Benutzungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 HRDG zu erheben. Notfallversorgung und Krankentransport werden im Rettungsdienstbereich Kassel in organisatorischer Einheit wahrgenommen. Gleichwohl sind nach dem Einführungserlass zum HRDG die Aufwendungen den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen. Deshalb ergeben sich in den Bereichen des Krankentransportes und der Notfallversorgung unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren.

Die Ursachen für die beabsichtigte Gebührenänderung sind im Wesentlichen Folgende:

Anpassung an die sich ändernde Struktur der vermittelten vergütungsfähigen Rettungsdienstaufträge, z. B. Krankentransport 2006 = 18.202 Einsätze, 2007 = 19.005 Einsätze, Tendenz steigend. Notfallversorgung 2006 = 33.802 Einsätze, 2007 = 34.797 Einsätze, Tendenz steigend.

Einbeziehung der Überdeckung (Gebühr NfV) und der Unterdeckung (Gebühr KT) aus 2005, die in der Gebührenperiode 01.01.2006 bis 31.12.2008 ausgeglichen wurde und wird. Einbeziehung der Unterdeckungen (Gebühr KT und Gebühr NfV) aus der vorhergehenden Berechnungsperiode (2006 bis 2008), die in der Berechnungsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2011 ausgeglichen werden sollen.

Besoldungsanpassung, Sachkostenanpassung durch Neubau der Leitfunkstelle.

Berücksichtigung der Qualitätssicherung.

Einschließlich der Überdeckung und der Unterdeckung aus den zuvor beschriebenen Perioden werden in dem Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 im Krankentransport Kosten in Höhe von 603.506,65 €, in der Notfallversorgung Kosten in Höhe von 4.281.518,06 € entstehen, die durch Gebühren zu decken sind. Die Defizite und Überschüsse sind in der neuen Gebührenperiode berücksichtigt.

Als Gebührenperiode wird die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 angenommen. In ihr soll die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) für vermittelte Einsatzaufträge durch die Leitstelle wie folgt festgelegt werden:

Im Bereich des Krankentransportes (KT) = 9,30 € (bisher 9,85 €).

Im Bereich der Notfallversorgung (NfV) = 39,90 € (bisher 34,30 €).



Die Einzelheiten der geplanten Gebührenänderung (Gebührenbedarfsberechnung) sind in der Anlage 1 (Seiten 1 bis 2) zu dieser Vorlage dargestellt. Die Anlage 2 ist die geplante Satzungsänderung.

Stadt und Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt und Landkreis Kassel, in Kraft getreten am 01.01.2008, hat der Landkreis Kassel für seinen Bereich der Stadt Kassel eine entsprechende Satzungsermächtigung übertragen, hat sich aber ein Zustimmungsrecht vorbehalten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Kassel soll daher die obige Gebührenänderung vorgenommen werden.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 17.11.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

### Gebührenänderung zum 01.01.2009

				Krankentransport (KT) <sup>1</sup>	Notfallversorgung (NfV) <sup>1</sup>	
Zu verteilende Kosten im Gebührenzeitraum:						
01.01.2009 bis	31.12.2011	=		603.506,65 €	4.281.518,06 €	
Anzahl der kalkulierten Einsätze im Gebührenzeitraum:						
01.01.2009 bis	31.12.2011	=		65.100	107.400	· ·
Kosten geteilt durch Einsätze = Gebühr				9,27 €	39,87 €	
gerundet:				<u>9,30 €</u>	<u>39,90 €</u>	
Kontrolle						
Einnahmen:						
kalkulierte Gebühr x kalkulierte Einsätze						
KT	9,30 €		65.100	605.430,00 €		
NfV	39,90 €		107.400		4.285.260,00 €	
			Differenz:	+ 1.923,35 €	+ 3.741,94 €	

<sup>1</sup> siehe Blatt 'Gebührenänderung ab 01.01.2009 Berechnung'

## Gebührenänderung zum 01.01.2009

## Berechnung

Über-/Unterdeckung aus vorherigen Perioden		zu berücksichtigen lt. Empfehlung -30-		
Kosten 2005	KT	-143.705,86	NfV	+159.456,61
Kosten 2006	KT	+ 69.838,00	NfV	- 23.618,08
Kosten 2007	KT	+ 72.163,52	NfV	-75.356,95
Kosten 2008	Prognose KT	<u>+ 76.682,96</u>	NfV	<u>-232.907,32</u>
	Zw.Summe I	+ 74.978,62		-172.425,74
Kosten 2009	KT	223.567,12	NfV	1.351.054,67
Kosten 2010	KT	226418,63	NfV	1.372.048,22
Kosten 2011	KT	<u>228499,52</u>	NfV	<u>1.385.989,43</u>
	Zw.Summe II	678.485,27		4.109.092,32
Auf Gebühr zu verteilen Zw.Summe I + II		<u>603.506,65</u>		<u>4.281.518,06</u>

Einsätze	pro Jahr			pro Jahr
2009	KT	21.200	NfV	35.600
2010	KT	21.700	NfV	35.800
2011	KT	<u>22.200</u>	NfV	<u>36.000</u>
Summe Einsätze	KT	65.100	NfV	107.400
	Kosten Pro Einsatz:	KT		NfV
	gerundet	<u>9,27</u>		39,87
		<u>KT 9,30</u>		<u>NfV 39,90</u>

### Kontrolle Einnahmen:

Krankentransport					Notfallversorgung				
01.01.2009 bis	31.12.2009	21.200 x	9,30	197.160,00	01.01.2009 bis	31.12.2009	35.600 x	39,90	1.420.440,00
01.01.2010 bis	31.12.2010	21.700 x	9,30	201.810,00	01.01.2010 bis	31.12.2010	35.800 x	39,90	1.428.420,00
01.01.2011 bis	31.12.2011	22.200 x	9,30	206.460,00	01.01.2011 bis	31.12.2011	36.000 x	39,90	1.436.400,00
				605.430,00					4.285.260,00

**Satzung**

**Zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005**

**(Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), sowie der §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I., S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I., S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am            folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 beschlossen (Vierte Änderung):

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für vermittelte vergütungsfähige Leistungen (Einsätze oder Transportaufträge) werden Gebühren erhoben. Diese betragen im Falle

a) eines Krankentransportes	9,30 €
b) der Notfallversorgung	39,90 €“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Kassel, den


Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Magistrat

-I-/-II-/-III-/-20-/-30-/-70-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1136

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Kassel, 17.11.2008

**Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Aufgrund des Jahresergebnisses 2007, der im Halbjahresbericht 2008 erkennbaren Tendenzen und der beschlossenen Wirtschaftsplanung 2009 wird empfohlen, die Restabfallgebühr temporär für 2009 um ca. 12 % zu senken. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gebührenfähig gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom sogenannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen Kraft Gesetzes neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.

Aufgrund der stetigen Optimierungen, z. B. beim Personal- und Fahrzeugeinsatz sowie der erfolgreichen Akquisitionstätigkeit im Gewerbekundenbereich und der sehr positiven Zusammenarbeit mit den Kasseler Wohnungsbaugesellschaften, konnten die Stadtreiniger Kassel durchgängig seit 1999 ein sehr gutes

Betriebsergebnis erzielen und eine Gebührenausgleichsrücklage bilden. Diese Rücklage beträgt für die Restabfallentsorgung zum 01.01.2007 14.629.908,91 Euro und für den Bereich der Bioabfallentsorgung 348.347,63 Euro.

Für die folgenden Jahre ergibt sich nach der Planung ohne Änderung der Gebühren voraussichtlich folgende Entwicklung der Ergebnisse:

Jahr	Ergebnis Restabfall in €	Rücklage Restabfall €
01.01.2007	Vortrag	14.629.908,91
31.12.2007	-848.111,93	13.781.796,98
31.12.2008	-3.622.570,00	10.159.226,98
31.12.2009	-6.059.838,00	4.099.388,98
31.12.2010	-5.986.056,00	-1.886.667,02
31.12.2011	-7.267.192,00	-9.153.859,02
<b>Summen</b>	<b>-23.783.767,93</b>	

Nach dieser Planung würde die Rücklage zum 01.01.2010 4.099.388,98 € betragen und im Jahre 2010 aufgebraucht sein.

Die Jahresergebnisse der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass sie von der Planung erheblich abgewichen sind. Da es sich hierbei um unvorhersehbare Entwicklungen handelte, ist beabsichtigt, diese vom Plan abweichenden Ergebnisse durch Gebührensenkungen an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben.

Für das Jahr 2007 betrug die Abweichung 1.700.453,07 €. Für 2008 werden weitere Einsparungen von ca. 500.000,00 € erwartet. Bei einem Gesamtgebührenaufkommen im Abfallbereich von 19.620.000 € ist eine Senkung um ca. 12,00 % für ein Jahr möglich. Für das Jahr 2010 soll die bisherige Gebühr wieder gelten.

Es ergibt sich nach Gebührensenkung um 12 % folgende Entwicklung:

Jahr	Ergebnis Restabfall in €	Rücklage Restabfall €
01.01.2007	Vortrag	14.629.908,91
31.12.2007	-848.111,93	13.781.796,98
31.12.2008	-3.622.570,00	10.159.226,98
31.12.2009	-8.194.494,00	1.964.732,98
31.12.2010	-5.972.348,00	-4.007.615,02
31.12.2011	-7.277.627,00	-11.285.242,02
<b>Summen</b>	<b>-25.915.150,93</b>	

Nach der als Anlage 3 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für 2009 ergibt sich eine mögliche Senkung der Gebühren um durchschnittlich 10 %. Bei der vorgeschlagenen Senkung um 12 % wird davon ausgegangen, dass das Planungsergebnis 2008 und 2009 noch verbessert werden kann. Die Gebührenbedarfsberechnung für 2010 und 2011 erfordert nach den Planzahlen eine Erhöhung der Gebühren. Es wird deshalb vorgeschlagen zunächst für 2010 wieder die bisherigen Gebühren des Jahres 2008 festzusetzen.

Für den Bereich Bioabfall ist keine Änderung geplant, da die tatsächliche Entwicklung in den Jahren 2007 und 2008 den Planungsansätzen entsprach.

Es wird folgende Entwicklung erwartet:

Jahr	Ergebnis Bioabfall in €	Rücklage Bioabfall in €
01.01.2007	Vortrag	348.347,63
31.12.2007	-216.445,00	131.902,63
31.12.2008	-102.890,00	29.012,63
31.12.2009	-206.850,00	-177.837,37
31.12.2010	-199.440,00	-377.227,37
31.12.2011	-203.580,00	-580.857,37
<b>Summen</b>	<b>-929.205,00</b>	

Über mögliche Anpassungen in den folgenden Jahren für die Bereiche Restabfall und Bioabfall soll Ende 2009 nach Vorlage der Ergebnisse 2008 und der aktualisierten Planung 2009 entschieden werden.

Der vierten Änderungssatzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 23.09.2008 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.11.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel  
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung  
der Dritten Änderung vom 15.05.2006**

**(Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 218), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I Seite 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I Seite 619, 645), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.05.2006 (Vierte Änderung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlage 2 zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### "Anlage 2

**zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) in der Fassung vom**

#### **I. Abfallbehälter**

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.1  | der einmaligen                                  |          |
| 1.10 | 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter   | 82,68 €  |
| 1.11 | 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter  | 107,88 € |
| 1.12 | 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter  | 194,16 € |
| 1.13 | 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter  | 146,76 € |
| 1.14 | 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter | 193,20 € |
| 1.15 | 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter | 378,00 € |



- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.16 | 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter   | 1.142,64 € |
| 1.17 | 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter  | 1.632,60 € |
| 1.18 | wöchentl. Entleerung Restabfall 80 l Behälter   | 300,96 €   |
| 1.19 | wöchentl. Entleerung Restabfall 120 l Behälter  | 397,08 €   |
| 1.20 | wöchentl. Entleerung Restabfall 240 l Behälter  | 778,32 €   |
| 1.21 | wöchentl. Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter  | 2.286,24 € |
| 1.22 | wöchentl. Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter   | 3.266,16 € |
| 1.3  | wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 - 1.22 aufgeführten Sätze.   |            |
| 1.4  | Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.“ |            |
| 2.   | Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt  |            |
| 2.1  | bei einem Abfallbehälter von  |            |
| 2.10 | 80 l Bioabfall  | 4,00 €     |
| 2.11 | 120 l Bioabfall   | 4,60 €     |
| 2.12 | 240 l Bioabfall   | 8,30 €     |
| 2.13 | einmalige Leerung 80 l Restabfall   | 6,50 €     |
| 2.14 | einmalige Leerung 120 l Restabfall  | 8,50 €     |
| 2.15 | einmalige Leerung 240 l Restabfall  | 16,70 €    |
| 2.16 | einmalige Leerung 770 l Restabfall  | 48,40 €    |
| 2.17 | einmalige Leerung 1100 l Restabfall   | 69,10 €    |
| 2.2  | Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):   |            |
| 2.21 | bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15  | 3,50 €     |
| 2.22 | bei Pos. 2.16 und 2.17  | 8,80 €     |
| 2.3  | Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 11  | 13,20 €    |

## II. Großbehälter und Abfallpressbehälter

Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | an Transportkosten für                                    |         |
| 1.1 | Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m <sup>3</sup> | 78,30 € |

- |                                  |   |          |
|----------------------------------|---|----------|
| 1.2                              | Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m <sup>3</sup>   | 83,60 €  |
| 1.3                              | Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m <sup>3</sup>  | 104,50 € |
| 1.4                              | Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m <sup>3</sup>   | 141,00 € |
| 2.                               | für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg  | 1,90 €   |
|                                  | mindestens jedoch   | 18,90 €  |
| 2.1                              | für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können daneben je angefangene 10 kg | 1,50 €   |
|                                  | mindestens jedoch   | 15,40 €  |
| 2.2                              | Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 As. 3)                             |          |
| 3.1                              | 4 - 9,5 m <sup>3</sup> Großbehälter   | 9,70 €   |
| 3.2                              | 10 - 19,5 m <sup>3</sup> Großbehälter   | 13,20 €  |
| 3.3                              | ab 20 m <sup>3</sup> Großbehälter   | 20,20 €  |
| <b>III. Abfuhr ohne Behälter</b> |   |          |
| 1.                               | Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m <sup>3</sup>       | 32,50 €  |
| 2.                               | Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 4,20 €.   |          |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt befristet für ein Jahr und tritt mit Ablauf des 31.12.2009 wieder außer Kraft; ab 01.01.2010 gelten die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 unverändert fort.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung)**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung mit einbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 der Elften Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen des Straßenverzeichnisses angehört und äußerten sich wie folgt:

- Ortsbeirat Waldau:

Der Ortsbeirat Waldau nimmt die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, hier Alessandro-Volta-Platz, in seiner Sitzung vom 17.06.2008 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Wesertor:

Der Ortsbeirat Wesertor lehnt in seiner Sitzung vom 03.07.2008 die Reinigungsklasse 3 für den Wesertorplatz ab. Der Ortsbeirat fordert, dass der Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 1 - sechsmalige Reinigung in der Woche - aufgenommen wird.

Die Anregung des Ortsbeirates Wesertor wurde in der Sitzung der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel am 23.09.2008 diskutiert und aufgenommen.

- Ortsbeirat Harleshausen:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt an beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

- Ortsbeirat West:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt an beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

Neben der Änderung des Straßenverzeichnisses ist es aufgrund der entstandenen Unterdeckung und der Kostenentwicklung u. a. für Lohn und Diesel erforderlich, die seit 15 Jahren stabile Straßenreinigungsgebühr beginnend ab 2009 um ca. 7 % zu erhöhen.

Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenüberschreitungsverbot). Gebührenfähig gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen - KAG - sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom sogenannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.

Die Gebühren für die Straßenreinigung wurden zum 01.01.1994 letztmalig angepasst. Aufgrund der umfassenden Optimierung der Organisation und Ausweitung der maschinellen Einsatzzeiten findet neben einer Qualitätsoptimierung auch eine wirtschaftliche Entlastung statt. Die Lohn- und Energiekostensteigerungen machen jedoch eine Anpassung der Gebühren nach 15 Jahren erforderlich.

Bis zum Jahre 2006 war es möglich, die Schwankungen in den Ergebnissen über eine Rücklage abzudecken.

Diese Rücklage entwickelt sich ohne Gebührenänderung wie folgt:

Jahr	Ergebnis in €	Rücklage / Verlustvortrag in €
01.01.2005	Vortrag	223.878,43
31.12.2005	- 484.769,91	- 260.891,48
31.12.2006	- 53.171,50	- 314.062,98
31.12.2007	+ 17.358,18	- 296.704,80
31.12.2008	- 32.570,00	- 329.244,80
31.12.2009	-523.312,00	- 852.556,80
31.12.2010	- 616.504,00	- 1.469.060,80
31.12.2011	-737.228,00	-2.206.288,80
<b>Summe</b>	<b>-2.447.555,41</b>	

Nach dieser Planung würde bis zum 31.12.2011 ein Verlust in Höhe von ca. 2.206.288,80 € auflaufen.

Im Hessischen Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG) gibt es keine Regelung über die Berücksichtigung von Verlusten aus Vorjahren in der Gebührenbedarfsberechnung. In der Rechtsprechung wird aber anerkannt, dass Verluste in der nächsten Kalkulationsperiode ausgeglichen werden können. Wie lang ein Kalkulationszeitraum ist, liegt im Ermessen der Gemeinde. Unser Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die vorhergehende Periode betrifft daher die Jahre 2006, 2007 und 2008. In dieser Zeit war die vorhandene Rücklage aufgebraucht und Verluste in Höhe von 329.244,80 € wurden vorgetragen. Die Kalkulation für die Folgezeit umfasst den Zeitraum 2009 bis 2011.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 7 %. Dabei wurde der Mittelwert der Planungsdaten der nächsten drei Jahre verwendet. Damit ist es möglich, die Verlustvorträge zum 01.01.2009 abzudecken. Ob mit dieser Gebührenerhöhung der künftige Gebührenbedarf abgedeckt ist, kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden; hierzu sind Entwicklungen am Markt (z. B. Dieselpreisentwicklung, Lohnkostenentwicklung) sowie die Auswirkungen der Optimierung in der Straßenreinigung abzuwarten.

Die Rücklage / der Verlustvortrag entwickelt sich mit Gebührenerhöhung um 7 % wie folgt:

Jahr	Ergebnis in €	Rücklage / Verlustvortrag in €
01.01.2005	Vortrag	223.878,43
31.12.2005	- 484.769,91	- 260.891,48
31.12.2006	- 53.171,50	- 314.062,98
31.12.2007	+ 17.358,18	- 296.704,80
31.12.2008	- 32.540,00	- 329.244,80
31.12.2009	-69.656,00	- 398.900,80
31.12.2010	- 144.212,00	- 543.112,80
31.12.2011	-240.793,00	-783.905,80
<b>Summe</b>	<b>-1.025.142,41</b>	

Über mögliche Anpassungen in den folgenden Jahren soll nach Vorlage der Ergebnisse 2009 und der aktualisierten Planung 2010 bis 2012 entschieden werden.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat der Satzungsänderung in ihrer Sitzung vom 23.09.2008 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.11.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008**

**(Elfte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93, Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 427) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S.166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) in der Fassung der Neunten Änderung vom 26.03.2007 (Zehnte Änderung) beschlossen:

### **Artikel 1**

Das gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Alessandro-Volta-Platz
- Friedrich-Fennel-Straße
- Holger-Börner-Platz
- Karl-Bippig-Platz
- Wesertorplatz

Die vorgenannten Straßen werden, mit Ausnahme des Wesertorplatzes, jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft. Der Wesertorplatz wird in die Reinigungsklasse 1 eingestuft.

### **Artikel 2**

§ 7 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden Berechnungsmeter eines Grundstückes in einer Straße der

Reinigungsklasse 1:	41,76 €
Reinigungsklasse 2:	13,92 €
Reinigungsklasse 3:	3,48 €

pro Jahr.“

### **Artikel 3**

Der Magistrat wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Kassel,


Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.970

Kassel, 29.05.2008

**Petition Leere Kassen - Calden lassen in der Stadtverordnetenversammlung behandeln**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

die Massenpetition ‚Leere Kassen –Calden lassen‘ von 10.100 BürgerInnen im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu diskutieren und eine Empfehlung zum Petitionsinhalt: „Die Stadt Kassel soll den Gesellschaftervertrag der Flughafen GmbH Kassel (FGK) kündigen und ihren Gesellschafteranteil vorrangig auf das Land Hessen übertragen“ für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

**Begründung:**


Dieser Antrag soll die Behandlung der Massenpetition Leere Kassen –Calden lassen von 10.100 BürgerInnen durch die Stadtverordnetenversammlung sicherstellen, bis eine entsprechende grundsätzliche Regelung in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verankert ist.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1284 / 1285  
E-Mail [buero@spd-fraktion-kassel.de](mailto:buero@spd-fraktion-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.1089

Kassel, 25.09.2008

## **Dolmetscherinnen für Frauen, die von "häuslicher Gewalt" betroffen sind**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit sichergestellt werden kann, dass Frauen, die von „häuslicher Gewalt“ betroffen sind und die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, dennoch die verschiedenen Hilfsangebote (z.B. FiF e.V., Frauenhaus) in Anspruch nehmen können.

Dabei ist darauf zu achten, dass bei Übersetzungen nur Frauen eingesetzt werden können.

### **Begründung:**

Die betroffenen Frauen nehmen als letzten Ausweg in ihrer Situation ihre Kinder als Dolmetscher in die Beratungsstellen mit. Dabei kommt das Thema Gewalt, Vergewaltigung, Opfer und Täter zur Sprache. Dieser Zustand ist für die Kinder wie für die Mütter weder tragbar noch zumutbar.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

gez. Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1099

Kassel, 20.10.2008

## **Eindämmung der Trinkerszene**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zum Schutz der Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit allen zulässigen Mitteln und Maßnahmen zur Eindämmung der Trinkers- und Kriminalitätsszene in der Stadt Kassel vorzugehen.

Der städtische Ordnungsdienst ist in Zusammenarbeit mit der Polizei an den bekannten Brennpunkten schwerpunktmäßig und verstärkt einzusetzen. Dies betrifft sowohl die Orte in der Innenstadt (z.B. Stern/Untere Königsstraße, Landgraf-Philipps-Platz) wie auch in den einzelnen Stadtteilen (z.B. Wesertor, Bebelplatz, Rhönplatz etc.).

In die Prüfung der geeigneten Mittel und Maßnahmen sind die Möglichkeiten einer Änderung der Kasseler Straßenordnung, eines Alkoholverbots für bestimmte Orte sowie einer Videoüberwachung einzubeziehen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.1121

Kassel, 10.11.2008

## **Gebührensatzung Stadtreiniger**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und  
Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die im Jahresergebnis zum 31.12.2007 des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger“ festgestellten Rücklagen in voller Höhe unverzüglich aufzulösen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Gebührenzahler in der Stadt Kassel zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist spätestens bis zum 31.12.2009 abzuschließen.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Kortmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende